

381

1

Dictatum Ratisbonæ
d. 15 Julii 1753.
per Moguntinum.

MEMORIALE

an
eine Hochlöbliche allgemeine
Reichs-Sammlung
von der
Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen
Gesandtschaft.

Die Teutschordische Streitigkeiten und sonderlich

die landsässige Commende

Schiffenberg
betreffend.

Mit Beylagen sub Num. 1. 2. & 3.

Regensburg, gedruckt bei Emanuel Adam Weiß.

AD
BIELEF. UNIV.
MONAC.



Hochwürdig. Hoch- und Wohlgebohrne,
Hoch- Edelgebohrne, Hoch- Edle, Gestrenge,
Weit und Hochgelehrte,
Großgünstig- Hoch- und Vielgeehrte Herren!



S ist aus denen Geschichten vorhin genügsam bekannt, was vor eine große Veränderung; bey dem Deutschen Ritter- Orden, der Verlust des Preußischen Hoch- Meisterthums nach sich gezogen, und wie unter andern von Seiten einiger Deutsch- Meistere der Versuch geschehen, die in denen Deutschen Staaten gelegene, nach ihrer uralten besondern Verfassung dem Hoch- Meisterthum allein in Ordens- Sachen untergebene Ordens- Häuser, Ballehen, und zugehörige Personen, sich völlig unterwirffig zu machen, anbey zu sotharem Behuf, die ehmahls dem Ordens- Meister ertheilte Personal- Fürsten- Würde, auf einzel- bey nahe durch ganz Deutschland zerstreute milde Gaben und Stiftungen derer Deutschen Stände und ihrer Unterthanen; anmaßlich zu erstrecken, sofort auf solches bisher oñbekannte neue Ordens- Fürstenthum die gänzliche Exemption derselben vermeintlich zu gründen, und jenen Verlust damit gleichsam zu ersetzen. Es ergiebt sich aber auch aus dem übrigen Verlauff, und zeigen sonderlich die Reichs- Tags- Handlungen dieser Zeiten, wie sehr das Fürstliche Haus Hessen samt andern des Reichs Hohen Mit- Ständen, vergleichen Beginnen sich widersecket, und Dero wohlhergebrachte Landes- Fürstliche Gerechtsame dagegen zu behaupten, mit gutem Erfolg vor die gerechte Sache bemühet gewesen. Dann obgleich dem ehmahlig Hefischen Land- Commissur und nachmahligem Deutsch- Meister Wolfgang Schutzbar, genannt Milchling, die Schmalkaldische Kriegs- Unruhe dazu be-

sonders günstig geschienen, dergestalten, daß er dem Herrn Landgrafen Philipp dem Großmuthigen, bey fürwährenden Reichskundigen Kaiserlichen Custodien- und zusammenschlagenden grossen Verfolgungen, zu Oudenarde in Flandern im Jahr 1549, in Ansehung derer in dem Fürstenthum Hessen gelegener Ordens-Häuser, Commenden und Güter, einen höchst beschwerlichen Vertrag zu dem Ende abzupressen, und hierauf am Kaiserlichen Cammer-Gericht einige Macht-Sprüche eilfertig auszubringen gewußt; So ist dennoch bald hernach, in Gefolg derer bey der Friedens-Handlung zu Passau darüber geführten grossen Beschwerden, und sich geäußerten allgemeinen Missbilligung, nach dem deutlichen Inhalt des damahls errichteten Passauer Vertrags §. V. solches alles hinwiederum aufgehoben, und zu Rechts gemügiger Abänderung dieser Beschwerden ein besonders Judicium aufgeordnet, in Gefolg dessen auch dem Cammer-Gericht alles Reichliche Erfennen gänzlich untersaget, weniger nicht auf dem Reichstag zu Augspurg anno 1582. mittelst eines besondern Schlusses beydes in contradictorio nochmahlen festgesetzt worden, mit dem Reichskundigen weitem Erfolg, daß der Deutsche Ritter-Orden, vermög eines coram Commissione Cæsarea zu Carlstatt im Jahr 1584. mit sämtlichen Fürstlichen Gebrüdern Landgrafen zu Hessen verabredet und vollzogenen Vertrags, die Landes-Fürstliche hohe Besigkunisse über vorermeldte Ordens-Häuser und nahmentlich das Haus und Commende Schiffenberg hinwiederum specifice anerkannt, und zu dessen mehrerer Versicherung das Original-Instrument jenes erdrungenen Oudenardischen Vertrags dabei zurück gegeben hat.

Ob man auch gleich jenseits diesem zuwider noch ferner zu Zeiten des in Deutschland befandt gemachten Edicti restitutorii die verunglückte Exemptions-Absichten gegen das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt neuer Dingen merklich zu äussern, kein Bedenken gehabt, so ist damit dennoch so wenig etwas misliches auszurichten gewesen, daß vielmehr die, sowohl vor- als in- und nach dem Anno normali über das in dem Ober-Fürstenthum Hef-

sen-

sen- allernächst bey der Stadt und Festung Giessen gelegene Haus und Commende Schiffenberg, samt deren zugehörigen Personen, bestens behauptete Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Landesherrliche Besitz-Rechte in dem Westphälischen Friedens-Schlus Articulo V. §. 25. nochmals bestätigt, und gegen alle weitere Einwendungen, wie sie nur immer erdacht werden können, genugsam versichert worden, gestalten dieses alles samt beygefügtem zureichendem Beweissthüm, in dem sub Num. I. hierbei befindlichen Num. I. Abdruck jedermann breitern Inhalts vor Augen lieget.

Deme ohngehindert hat man anderer Seits sich nicht überwinden können, die auf die Nachkommenschaft also verpflanzte Exemptions-Bestrebung damit völlig aufzugeben, sondern statt dessen, nachdem ein oder anderer Zeit-Umfand günstig geschienen, bald die aus dem uralten Herkommen und der fundbaren Verfaßung so mancher Deutscher Staaten, unter welchen der Orden mit Häusern und Gütern angesessen (wovon man die Österreichische, Throlische, Bayerische, Sächsische, Braudenburgische, Mecklenburgische und Anhaltische als Beispiele anführen kan) und selbsten aus denen Reichs-Grund-Gesetzen, den wahren Verstand hernehmende Ordens-Privilegia, nebst denen vormahls dem Orden aus Gnaden verwilligten Landes-Fürstlichen Freyheiten, jenen zuwider missdeutet, bald die errichtete Verträge zum äußersten verdrehet, und sonderheitlich die dem 4. Articul des Carläder Vertrags mit angefügte - vorhin ohnschickliche und zumahlen nichts wirkende Clausul, die Landsässigkeit der Person des Land-Commethurs zu Marburg bey Entrichtung derer Reichs- und Land-Steuern betreffend, sehr ohnbequem auf den Commethur zu Schiffenberg gezogen, und bey der Commende zu Schiffenberg auf solches vermeinte Palladium zum öfftern sich berufen; zu einer andern Zeit aber, nicht ohne merklichen eigenen Widerspruch, gedachtes Haus und Commende auf einmahl in das Nassauische Territorium anmaßlich versezt, und daß jener Vertrag auf diese nicht gehe, dasjenige auch, wozu die Commethuren ab aeo dem Vertrag und ihrer landsässigen Pflicht gemäß, gegen das Hochfürstl.

Haus Hessen-Darmstadt, sich willig verstanden, dem Orden ohn-nachtheilig seyn müsse; inverso stylo vorgewendet; hiermit dann noch so manche befremdliche Widersecklichkeiten vereinbaret, und eine ohngebührliche Unmassung mit der andern gleichsam zu unterbauen gesuchet, daß endlich hochgedachtes Fürstl. Haus dergleichem Ohn-fug und Beeinträchtigungen mit Reichs-Satzungs-mäßigen Hand-habungs-Mitteln behörig zu begegnen, sich nicht länger überheben mögen.

Ob nun zwar Hochfürstlich Hessen-Darmstättischer Seits, darunter ein mehreres nicht, als was die natürliche: gemeine- und Reichs-Grund-Gesetze einem jeden und besonders einem Reichs-Stand in vergleichlichen Fällen verstatten, verfüget worden; So hat es dennoch ersagtem Ritterlichen Orden über Vermuthen gelungen, mit vorhin ermelbten und andern Begünstigungen, worunter die von seinen Sachführern begangene gefährliche Verstimmung derer beigebrachten Urkunden, die ohnanständige Verkleinerung derer Fürstlichen Stiftungen, das angenommene Klagen über vor-gebliche Bedrückung und Gewaltthat sc. annoch zu rechnen, das ohnziemliche Suchen an beyden Höhern Reichs-Gerichten, in die gangbare Wege summarischer Processen einzuleiten, und damit die Absicht in so weit zu erreichen, daß das Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt mittelst solcher ausgebrachten- dieser höchst wichtigen Sache sonderbaren Beschaffenheit nach dabei zumahl nicht statt findenden Erfahrungssen, in Dero seit so manche Jahr-Hundert aufrecht erhaltenen Landes-Fürstlichen Gerechtsamen- in specie der dabei in Frage gekommenen Befugniß, den Comitenthur zu Schiffenberg zur Landes-Huldigung zu erfordern, in so weit be-einträchtiget, die, wiewohl niemahls anderer Gestalt, dann zum protestatione de sese nullatenus intromittendo, mittelst Fürstlich-Hessen-Cäfflicher Intervention dagegen vorstellig gemachte Rechts-Zuständigkeit aber samt dem weitem Sach-mäßigen An-führen, in genugsame Erwegung nicht gezogen, sondern ad separatum verwiesen, und jene verworffen, damit also in dem Werke selbsten, die vormahlige vom gesamten Reich als höchst erheblich befundene Fürstliche Beschwerden, zusamt dem erpreßten- und

vorlängst cassirten Oudenardischen Vertrag zum Umsturz Dero ur-alten Hochfürstlich-Hessischen Landes-Verfassung, und mercklichen Nachtheil sämtlicher mit interessirter Hoher Chur- und Fürstlicher Häuser in gewisser Maße wiederum hergestellet werden wollen, wie solches die hierbei befindliche fernere Anlagen sub numeris 2. & 3. Num. 2. & 3. ihres Inhalts besagen.

Wie nun das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt nach der allzudeutlichen Verordnung des in voller Krafft Rechtes annoch stehenden Passauischen Vertrags, und darauf weiters erfolgten Westphälischen Friedens-Schlusses, Dero vorermeldte Gerechtsame, keinem andern Richter, als Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zur Reichs-Satzungs-mäßigen Erörterung und Ab-thnung erwehnter stattlicher Beschwerden, untergeben kan; So werden des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. höchst gemüfiget, derer gedachten beschwehrlichen Verfügungen halber, nach dem fundbaren Vorgang derer Jahre 1555. 1559. & 1582. wie auch demjenigen, so ab Seiten des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel, der Land-Commende Marburg halber, auf gleiche Weise bereits geschehen, an eine gesamte Hochansehnliche Reichs-Versammlung, sich zu wenden, in der gewissen Zuversicht, es werden Thro Kaiserl. Majest. und sämtliche Hochst- und Hohe Reichs-Mit-Stände Dero rechtlichen Beifall Thro darunter zu gönnen, um so vielmehr geneigt seyn, als ohne das Dero hierbei habendes gemeinsames Interesse, dasselbe erfordern mögte.

Deme zufolge, soll auf Hochst-gedachtes Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Seines gnädigsten Herrens Hochfürstl. Durchl. expressen gnädigsten Befehl, Endes unterzeichnete Dero Comital-Gesandtschafft, sämtliche zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigte vortreffliche Räthe, Botschaffer- und Gesandten, angelegerlichst und inständig ersuchen: Sie belieben bey Dero allerseits Gnädigst und Gnädigen Herren, Obern und Comittenten, diese Sache dahin vorstellig zu machen und beförderlich zu seyn, damit höchstermeistres Fürstliches Haus, bey Dero Lan-

des Grund-Verfassung und vermög derselben über der Commende Schiffenberg, deren zugehörige Güther und Personen, von ihrer ersten Aufkunft an, bis anhero wohlhergebrachten Landes-Fürstlichen Obrigkeit, nach dem deutlichen Inhalt des Passauer-Vertrags, derer hierauf ergangenen Comital-Decretorum und Westphälischen Friedens-Schlusses ruhig gelassen, deme zuwider durch den Deutschen Orden über dasjenige, so demselben in dem Carlstätter Vertrag mit deutlichen Worten nicht nachgelassen ist, so wenig, als die zu desselben Faveur an dem Kaiserl. Reichs-Hof-Rath und dem Cammer-Gericht abgefasste Erkanntnisse, daran beeinträchtigt, sondern das Beschehere zum fordersamsten abgestellet, hiernächstens diese Sache, in so ferne solche in richterliche Cognition amnoch gezogen werden könnte, an Ihre vorbemeldte Rechts-Behörde verwiesen, auch zu solchem Ende die nothige Vorstellung an Allerhöchst Thro Kaiserl. Majest. von gesamten Reiches wegen beliebet werden möge &c.

Womit zu allerseits vortrefflicher Gesandtschaften beständigem Wohlwollen, Freundschaft und Gewogenheit Ends-intezogener sich bestermassen empfiehlet, und mit distinguirter vollkommener Hochachtung beharret

Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung

Regensburg,
den 28. Junii
1753.

ganz ergebenst-Dienst-bereitwilligster
Diener

J. L. von Schwartzenau.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen,
Wohl auch Edlen, Besten und Hochgelehrten, des H. R. Reichs
Churfürsten, Fürsten und Ständen auf fürwährenden Reichs-Tag
gevollmächtigten Räthen, Botschafftern und Gesandten,

Meinen Großgünstig Hoch- und vielgeehrten Herren

Regensburg.

Num. 2.



In Stritt - Sachen sich verhaltend zwischen dem Herrn Churfürsten zu Köln als Hoch- und Deutsch-Meister Klägern und Impetranten eines - entgegen und wider den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, dann Dero zur Erb-Landes-Huldigungs-Pflichten - Einnahme deputirte Commissarien &c. &c. Beklagten und Impetraten andern Theils, Mandati sine Clausula pœnalis, de non contraveniendo Privilegiis Cæsareis, & inito Pacto, nec adstringendo Commandatorem & Officiales Commendæ in Schiffenberg ad Præstationem homagii, nec turbando in Possessione vel quasi Immunitatis, nec amplius gravando, & restituendo ablata, damna & Expensas &c. wird Impetrantisches Begehren in punto Declarationis Pœnas & arctiorum noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Beklagtem Zeit zweyer Monathen von Amts wegen hiermit angesetzet, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß gedacht ausgängen- und verkind- und reproducirten Kaiserlichen Mandato, des darwider beschehenen und hiermit verworffenen Einwendens ungehindert, ein völliges Genügen beschehen seye, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung dessen Imperatrischer Theil jetzt als dann und dann als jetzt, in die obgedachte - Kaiserlichem Mandato einverlebte Pœn fällig erklärte seye - auch der würdlichen Execution halber und sonst auf ferner ordentliches Anrufen des Herrn Impetrantens ergehen solle, was Rechtens. Signatum zu Wien unter allerhöchstgedacht Thro Kaiserlichen Majestät hervor gedrucktem

B

Kay.

Käyserlichen Secret - Insiegel den 12. Junii, Anno Siebenzehn
Hundert Fünfzig.



Graf Colloredo.

J. J. Hayeck von Waldstätten.

Paritoria in Sachen Deutsch-Orden,
sive Chur-Cölln, contra Hessen-
Darmstadt, Mandati puncto præst.
homagii in Schiffenberg.

Num. 3.

Interthänigste Supplication

pro
Mandato pœnali cassatorio, & inhibitorio; de non evo-
cando Commendatorem in Schiffenberg, ejusdem-
que Forestarium ad forum incompetens, nec via fa-
cti, sed juris procedendo S. C. cum Citatione solita

In Sachen

Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Cölln, als Herrn Hoch- und
Deutsch-Meisters

Contra

Des Herrn Landgrafen zu Hessen - Darmstadt Hochfürstlichen
Durchlaucht, Dero nachgesetzte Regierung zu Giessen, und
daraus ersehene Commissarios Canzley - Directorem Kayser
und Regierungs - Rath Koch.

Mit Anlagen sub
Num. 1. 2. 3. 4. & 5.

Exhib. 6. Novembr. 1751.

Lic. Weylach.

Erfandt in Cons. 6. Novembr. 1751.



Contra

ad Num. 7.

Relat. d. 13. auf 1753.

Giltwage in Cölln g. November 1721.



Ezppr. g. November 1721.

Frc. Melsgfr.

Stile Schnitter von
Werk 1. 3. 4. G. 2.

mit Schmiede : Mvld. Kapp.